

Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. September 2018

Der Gemeinderat der Stadt Vellberg hat am 20. September 2018 aufgrund des § 19 Absatz 2 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 5 Erstattung entgeltlicher Betreuungskosten

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gegen Nachweis auf Antrag erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vellberg, den 21. September 2018

Ute Zoll
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.